

Erwerb und Nachkauf von vor dem 1.1.2005 liegenden Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

Zeiten nach **Vollendung des 15. Lebensjahres** bei Besuch einer inländischen

- mittleren Schule (zB Handelsschule, Fachschule ohne Lehrverhältnis) oder einer mittleren Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot
- höhere Schule (zB Gymnasium/Realgymnasium, Handelsakademie)
- Hochschule (zB Universität, Kunsthochschule, Kunstakademie),

werden in der Pensionsversicherung dem Grunde nach als **Ersatzzeiten** vorgemerkt.

Ebenso werden Ausbildungszeiten am Lehrinstitut für Dentisten und eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung berücksichtigt.

Die vorgemerkten Zeiten gelten aber weder für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen noch für die Leistungsbemessung (Höhe der Pension)

Ausnahme: Bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes (Hinterbliebenenleistungen) zählen diese Zeiten für die **Erfüllung der Wartezeit (Mindestversicherungszeit)**.

Ein Nachkauf ist jedoch möglich bzw. werden diese Zeiten dann als **Beitragsmonate der freiwilligen Versicherungen** und bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionsleistung bzw. für die Leistungsbemessung (Höhe der Pension) gewertet.

Zur Beachtung: Bei der Prüfung des Anspruches auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hackler-Langzeitversicherung) werden „nachgekaufte Bildungsmonate“ für Geburtsjahrgänge ab 1959 (Frauen) / ab 1954 (Männer) **nicht mehr** berücksichtigt.

Die Anrechnung von Schulzeiten erfolgt in folgendem Umfang:

Schultyp	Höchstausmaß
mittlere Schule	zwei Jahre
höhere Schule	drei Jahre
Hochschule	zwölf Semester
Ausbildungszeit	sechs Jahre
Lehrinstitut für Dentisten	ein Jahr

Als Ersatzmonate werden für jedes Schuljahr zwölf Monate, für jedes Hochschulsesemester 6 Monate und die Ausbildungszeit im Ausmaß ihrer Dauer angerechnet, sofern noch eine weitere Versicherungszeit vorliegt.

Höhe der Beiträge für das Kalenderjahr 2024 für einen Schulbesuch vor dem 1. 1. 2005

Schultyp	Beitrag für jeden Ersatzmonat im Jahr 2024
Mittlere und höhere Schule Hochschule	€ 1.381,68

Nachträgliche Selbstversicherung von ab dem 1.1.2005 liegenden Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung

Der Nachkauf der ab dem 1.1.2005 absolvierten Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung wird in Form der nachträglichen Selbstversicherung durchgeführt. Dabei werden durch Beitragsentrichtung Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen in das Pensionskonto eingetragen.

Die Anrechnung von Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung ab dem 1. Jänner 2005 erfolgt in gleicher Weise wie für den Erwerb von Schulzeiten bis 31. Dezember 2004 (siehe Ausführungen davor).

Als monatliche Beitragsgrundlage bzw. Beitragshöhe im Kalenderjahr 2024 gelten nachstehende Beträge:

Schulzeit absolviert im Kalenderjahr	monatliche Beitragsgrundlage	monatlicher Beitrag im Kalenderjahr 2024
2005	€ 3.630,00	€ 1.326,53
2006	€ 3.750,00	€ 1.330,46
2007	€ 3.840,00	€ 1.330,47
2008	€ 3.930,00	€ 1.331,03
2009	€ 4.020,00	€ 1.328,30
2010	€ 4.110,00	€ 1.326,21
2011	€ 4.200,00	€ 1.327,37
2012	€ 4.230,00	€ 1.328,89
2013	€ 4.440,00	€ 1.356,88
2014	€ 4.530,00	€ 1.354,58
2015	€ 4.650,00	€ 1.353,89
2016	€ 4.860,00	€ 1.381,89
2017	€ 4.980,00	€ 1.382,81
2018	€ 5.130,00	€ 1.384,30
2019	€ 5.220,00	€ 1.380,99
2020	€ 5.370,00	€ 1.377,96
2021	€ 5.550,00	€ 1.378,64
2022	€ 5.670,00	€ 1.379,49
2023	€ 5.850,00	€ 1.380,48
2024	€ 6.060,00	€ 1.381,68

Antrag und Beitragsentrichtung

- Der Antrag auf Nachkauf bzw. nachträgliche Selbstversicherung kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, gestellt werden.
- Nach der Vorschreibung der Beiträge steht es der versicherten Person frei, ob bzw. wie viele Monate gekauft werden.
- Eine Entrichtung in Teilbeträgen ist bei einem Nachkauf von Bildungsmonaten möglich, jedoch bei einer nachträglichen Selbstversicherung ausgeschlossen.
- Wird die Zahlung ohne triftigen Grund unterbrochen, erfolgt eine Neufestsetzung der Beiträge.

STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

(BVAEB) ist zu einem automatischen Datenaustausch für bestimmte Sonderausgaben (insbesondere für **Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung** und den **Nachkauf von Versicherungsmonaten**) gemäß § 18 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG) mit der Finanzverwaltung verpflichtet.

Wird ein Antrag auf Nachkauf bzw. nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung gestellt, beachten Sie bitte die **Frage 6. – Steuerliche Begünstigung** – im Antragsformular.

Rückzahlung von nachgekauften Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung

Wird die ursprüngliche Zielsetzung eines Nachkaufes, auf Grund von pensionsrechtlichen Änderungen, nicht erreicht, ist die **Rückerstattung** dieser Beiträge vorgesehen.

Bei Personen mit einem Stichtag ab 1.1.2004 sind Beiträge, die für den Nachkauf entrichtet wurden, mit dem zum Pensionsstichtag für das Jahr der Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor zu erstatten, sofern sich diese Zeiten weder für den Anspruch noch auf die Leistungshöhe auswirken.

FÜR EIN BERATUNGSGESPRÄCH STEHEN WIR GERNE ZUR VERFÜGUNG.

Servicestellen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Pensionsversicherung – BVAEB Geschäftsstelle Wien

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel.: 050405 - 33460

Fax: 050405 – 22409

E-Mail-Adresse: pv@bvaeb.at

Pensionsversicherung - BVAEB Geschäftsstelle Graz

Lessingstraße 20, 8010 Graz

Tel.: 050405 – 33600

Fax: 050405 – 22480

E-Mail-Adresse: pv@bvaeb.at